



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Aufträge, insbesondere alle Lieferverträge, Bestellungen und Aufträge für Materialien und Dienstleistungen, welche die Westfalen AG (im Folgenden: WAG) mit ihren Geschäftspartnern (im Folgenden: Lieferant) abschließt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von WAG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.

Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2. Der Lieferant verpflichtet sich

1. eine robuste, belastbare Lieferkette und geeignete Prozesse zu gewährleisten, um eine unterbrechungsfreie Lieferung und Bereitstellung von Produkten und / oder Dienstleistungen zu garantieren.
2. die Gesetze der jeweils gültigen Rechtsordnung(en) einzuhalten;
3. die Grundrechte der Mitarbeiter zu achten und zu schützen;
4. die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern, ungeachtet derer Hautfarbe, Nationalität, sozialen oder ethnischen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung;
5. die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
6. für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für ihre Mitarbeiter zu sorgen und sämtliche Risiken und Gefahren zu minimieren, um die Gesundheit und das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten.
7. durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitsysteme notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen.
8. seine Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und zu schulen.
9. zum Verbot von Kinderarbeit und keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können; in Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden;
10. soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen;
11. Mindestlöhne und Arbeitsstunden in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen einzuhalten und damit die Kompensation eines existenzsichernden Arbeitseinkommens gemäß den Lebensbedingungen vor Ort zu gewährleisten.
12. keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren und lässt sich in keiner Weise darauf ein oder bieten diese an.
13. die Vorgaben folgender EU-Verordnungen vorbehaltlos zu erfüllen: Verordnung (EG) Nr. 2580/2001; 88½002 sowie 753/2011. Sollte die WAG im Zusammenhang mit einer durch den Lieferanten begangenen Verletzung dieser Verpflichtung von Dritten in Anspruch genommen oder mit einem Bußgeld belegt werden, so stellt der Lieferant die WAG auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen und/oder Bußgeldern frei.
14. die geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu erfüllen und die sichere und umweltverträgliche Herstellung Ihrer Produkte und / oder Dienstleistungen, sowie deren Transport, Nutzung

und Verwertung zu ermöglichen.

15. im Rahmen seiner Möglichkeiten, ein für seine Branche angemessenes Umwelt- und Energiemanagementsystem (z.B. nach ISO14001, ISO 50001) zu betreiben und seine Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern.
16. zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und Ressourcen zum Wohl der Gesellschaft und zukünftiger Generationen.
17. soweit möglich Verpackungsmaterialien zu vermeiden und nach Möglichkeit umweltfreundliche Verpackungsmaterialien einzusetzen.
18. für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt, in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD), Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu etablieren.
19. Sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Agenten und Subunternehmer diese Standards einhalten, wenn Sie direkt oder indirekt für die Westfalen Gruppe tätig sind.
20. seinen Mitarbeitern oder anderen Interessengruppen zu ermöglichen, Bedenken oder eventuell rechtswidrige Praktiken am Arbeitsplatz zu melden.
21. die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere die Regelungen der DSGVO und des BDSG einzuhalten.

3. Angebote

Angebote von Lieferanten gelten als verbindlich, sie sind vollständig und umfassend zu erstellen. Gemäß der Anfrage der WAG ist der Lieferant verpflichtet, sein Angebot in einer solchen Form zu erstellen, dass sämtliche in der Anfrage genannten Leistungen und Konditionen als Einzelposition aufgeführt und angeboten werden.

Mögliche zusätzliche, aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung resultierende Kosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Zusätzlicher Aufwand, der nach Erteilung von Zusatzaufträgen durch die WAG notwendig wird, ist nicht bereits durch die Grundbestellung in Auftrag gegeben und genehmigt, sondern muss gesondert vereinbart werden. Sollte der Lieferant zusätzliche Aufwendungen ohne schriftliche Bestätigung der WAG erledigen, steht ihm keine Vergütung, welche die in dem Vertrag fest-gestellte Vergütung übersteigen würde, zu. Davon ausgenommen sind Aufwendungen deren unverzügliche Erledigung unbedingt notwendig war, um bedeutende Schäden bzw. Gefahr abzuwehren. Der Lieferant hat grundsätzlich auch in diesen Fällen unverzüglich die WAG zu informieren. Die WAG behält sich sämtliche (Schutz-) Rechte, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen von der WAG zur Angebotserstellung verfügbar gemachten oder von ihr bezahlten Unterlagen und Materialien vor. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WAG für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Auch dürfen solche Unterlagen und Materialien ausschließlich zur konkreten Angebotserstellung und zur evtl. folgenden Auftragserfüllung genutzt werden.

Ein wichtiger Grundwert für das Handeln der WAG ist der verantwortungsvolle Umgang mit Umwelt und Ressourcen, um die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen zu sichern. Entsprechend steht bei der Auswertung und Annahme von Angeboten des Lieferanten durch die WAG, neben der Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit



Westfalen

sowie die Energieeffizienz von Produkten und Dienstleistungen ein wesentliches Kriterium dar.

4. Bestellungen

Eine Bestellung, sowie jegliche folgende Änderung dieser, ist erst dann wirksam abgegeben, wenn sie ordnungsgemäß durch die WAG erteilt ist. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind für Die WAG nur dann verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt werden.

Erbringt der Lieferant Leistungen, für die eine schriftliche Bestellung nicht erteilt ist, trägt die WAG keine Pflicht zur Abnahme, auch wenn solche Leistungen auf mündliches Verlangen des WAG Personals erbracht werden.

Maschinell erstellte Bestellungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten.

Der Lieferant steht der WAG gegenüber für die Einhaltung sämtlicher Vertragsverpflichtungen ein.

Jede Warenbeschaffung, Warenlieferung und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt ausschließlich im Namen des Lieferanten und in keinem Fall in einem direkten oder indirekten Stellvertretungsverhältnis für die WAG. Der Lieferant ist nicht berechtigt, irgendwelche Verpflichtungen zulasten der WAG einzugehen.

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der WAG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Bei Hinzuziehung solcher Dritter hat er deren Verhalten wie sein eigenes zu vertreten.

5. Bestätigung des Verkäufers

Jede Bestellung ist der WAG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen ab Bestelldatum, unter Angabe der WAG-Bestelldaten, zu bestätigen. Bestätigungen, die die WAG nicht rechtzeitig erreichen, berechtigen die WAG zum kostenlosen Widerruf der Bestellung.

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die von der WAG überlassen oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum der WAG und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der WAG an Dritte weitergegeben werden.

6. Lieferungen

Die Lieferungen erfolgen, wenn nicht anderslautend vereinbart, frei Haus (DDP, Incoterms 2010) inkl. Verpackungsmaterial, Transport, Versicherung, und ggf. Zoll bis zur ordnungsgemäßen Empfangnahme durch die WAG an der Lieferadresse. Bis dahin bleibt das Risiko für Verlust, Untergang, Beschädigung, Verzögerung etc. beim Lieferanten. Bei Werklieferungsverträgen geht die Gefahr mit Abnahme des Werkes durch die WAG auf die WAG über.

Jede Lieferung muss von allen Informationen, Warnhinweisen, Anleitungen oder sonstigen Dokumenten begleitet werden, die für die Verwendung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport der Waren relevant sind.

Jede Lieferung enthält zur Beschreibung des Lieferumfangs Dokumente mit der Angabe des Lieferantennamens, der Lieferantenanschrift, der WAG Bestellnummer, der Beschreibung der Waren und Mengenangaben.

Mit der Lieferung von Risiko- oder Gefahrstoffen übermittelt der Lieferant sämtliche relevanten Dokumente zur Angabe der vorhandenen und potenziellen Risiken und Gefahren sowie spezifischer Sicherheits- und Schutzvorkehrungen.

7. Grenzüberschreitender Handel

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung von Liefergegenständen jeweils die folgenden Außenhandelsdaten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen:

- Einreihung der Waren in die Handelsstatistik (Statistische Warennummer)
- Ursprungsland
- Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen
- Auf Anforderung: die Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises

8. Liefertermin

Vereinbarte Zeiten und Liefertermine sind vom Lieferanten einzuhalten. Die Rechtzeitigkeit richtet sich nach der Zeit des Eingangs an der von uns benannten Empfangsstelle oder vereinbarten Abnahme. Verzögerungen berechtigen die WAG nach deren Wahl nach erfolgloser angemessener Fristsetzung, den Verzögerungsschaden geltend zu machen, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Lieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten der WAG, sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen das vorherige Einverständnis der WAG. Andernfalls ist die WAG berechtigt, die Annahme zu verweigern.

9. Preise

Die Preise gelten, wenn nicht anderslautend schriftlich vereinbart, frei Empfangsstelle, inklusive Transport, Verpackungsmaterial, Versicherung, ggfs. Zoll und sonstigen Kosten, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preise gelten, wenn sich aus dem Auftragsverhältnis nichts anderes ergibt, grundsätzlich als Festpreise, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses unverändert bleiben. Dies gilt nicht, wenn ein schuldhaftes Fehlverhalten der WAG und/oder eine Störung der Geschäftsgrundlage i.S.d. § 313 BGB zu einer Preisanpassung berechtigen.

10. Qualität und Dokumentation

Die Waren werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beschafft, hergestellt, gelagert und an die WAG geliefert resp. bei der WAG eingebaut.

Der Lieferant hat für seine Lieferung und Leistung insbes. die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WAG.

Falls die WAG eine Erstmusterprüfung verlangt, darf mit der Serienfertigung erst nach schriftlicher Freigabe der Muster begonnen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Prüfungen in Art und Umfang, sowie die Prüfungsmittel und Prüfmethode mit der WAG vor Auftragserteilung in schriftlicher Form abzustimmen.

Soweit der Lieferant von WAG Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften und/oder Vorgaben erhalten hat, verpflichtet sich der Lieferant, diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einzuhalten. Eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt die WAG dazu, sämtliche gesetzlich vorgesehene Ansprüche geltend zu machen.

Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang zu verpflichten.



Westfalen

Für den Fall, dass Behörden wegen einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblicke in den Produktionsablauf oder in die Produktionsunterlagen von WAG verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

WAG kann die Annahme im Ganzen oder teilweise verweigern, wenn der Lieferant mit Lieferung den Anforderungen des Auftrags im Ganzen oder zum Teil nicht entspricht.

11. REACH

Der Lieferant hält die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der gültigen Fassung ein. Insbesondere sichert er zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Es besteht für die WAG keine Verpflichtung im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.

Der Lieferant informiert WAG unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, die im Anhang XIV oder die im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte Freigabe durch WAG erforderlich.

Der Lieferant spricht WAG von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die REACH-Verordnung frei bzw. entschädigt WAG für Schäden, die WAG aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

12. Gewährleistung, Verzug, Haftung

Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten bei Mängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften beträgt 24 Monate seit erfolgter Lieferung, soweit nicht anderslautend schriftlich und gegenseitig vereinbart. Innerhalb dieser Frist wird er die gelieferte Ware nach Wahl von WAG unverzüglich und unentgeltlich reparieren, austauschen oder Ersatz liefern. Für erfolgreich reparierte, ausgetauschte, ersatzweise gelieferte Waren oder Produktbestandteile läuft ein neuer Gewährleistungszeitraum von 24 Monaten.

Die Untersuchungs- und Rügefrist durch WAG beträgt für offensichtliche Mängel zwei Wochen. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung innerhalb von zwei Wochen zu rügen.

Soweit vor Mängelfeststellung bereits eine Zahlung des Kaufpreises erfolgt ist, stellt dies keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

Entsprechen die gelieferten Waren nicht der vereinbarten Spezifikation, kann WAG:

- die Annahme der mangelhaften Ware verweigern.
- Ersatz oder Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist fordern.
- bei besonderer Eile die Reparatur auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.

Lieferverzögerungen und deren Umstände sind der WAG unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle von Lieferverzug ist – nebst dem gesetzlichen Verzugszins unter Anrechnung an den Schadenersatz – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Auftragssumme pro Verzugs-Werktag, insgesamt jedoch maximal 5% der Auftragssumme, zu zahlen. Fälle höherer Gewalt sind davon ausgenommen.

Eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme ist ebenfalls zu zahlen, wenn durch rechtskräftigen Bescheid einer Behörde (z.B. BKartA

oder EU-Kommission) festgestellt worden ist, dass der Lieferant im Zusammenhang mit den beauftragten Lieferungen oder Leistungen an wettbewerbswidrigen Preisabsprachen beteiligt gewesen ist.

Der Lieferant, seine Angestellten und Hilfspersonen sind verpflichtet, sämtliche nach den Umständen und dem anerkannten Stand der Technik geforderte, fachliche und kaufmännische Sorgfalt anzuwenden sowie ihr Betriebshaftpflichtrisiko angemessen zu versichern. WAG ist berechtigt, eine Kopie der Police zu verlangen.

13. Standards

Die Sicherheits-, Hygiene-, Gesundheits- und Umweltstandards und -Vorschriften sowie die maßgeblichen Gesetze und Verordnungen am jeweiligen WAG Standort der zu erbringenden Leistung sind strikt einzuhalten. Der Lieferant hat sich aktiv über diese Vorschriften zu informieren und die WAG im Rahmen seiner Tätigkeiten bei deren Einhaltung zu unterstützen.

14. Unabwendbare Ereignisse

Bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen, wie z.B. Streik, Aussperrung, und amtlicher Verfügung, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen. In einem solchen Fall hat der Lieferant die WAG umgehend zu informieren.

15. Produkthaftung und Freistellung

Im Falle eines Produkthaftungsfalls ist der Lieferant verpflichtet, die WAG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, der WAG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der WAG durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

16. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch WAG und/oder deren Abnehmer keine Patente oder sonstigen Schutzrechte verletzt werden. Er stellt WAG und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung umfasst alle Aufwendungen, die WAG oder ihren Abnehmern durch die Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen.

Der Lieferant hat alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Rufes der WAG oder einer von der WAG geführten oder vertretenen Marke führen könnte.

17. Rechnungsanforderungen

Es müssen die folgenden Angaben auf der Rechnung enthalten sein:

- WAG Bestellnummer
- Ihre Rechnungsnummer/-datum
- Warenbeschreibung/Artikelnummer
- Menge und Preis (per Einheit)
- Der anzuwendende Umsatzsteuersatz sowie den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Gesamtpreis inkl. Währung
- Lieferadresse/Lieferdatum/Lieferscheinnummer
- Ihre Adresse
- Die Rechnungsadresse laut der jeweiligen WAG Bestellung.
- Die von der WAG in der Bestellung verwendete Umsatzsteuer-Id. Nummer
- Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/Steuernummer
- Ihre Bankverbindung mit IBAN Code und Swift Code
- Im Falle einer Umsatzsteuerbefreiung muss ein Hinweis auf der



Westfalen

Rechnung stehen, dass für die Leistung/Lieferung eine Steuerbefreiung gilt

- Name WAG Mitarbeiter / Bestellanforderer (nicht in der Rechnungsanschrift).

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die Rechnungsdetails den Details der Bestellung (Preis, Bestelleinheit, Lieferdatum, Zahlungsbedingungen und ggfs. weitere) entsprechen.

Die Rechnung enthält keine handschriftlichen Angaben

Die Rechnung entspricht den Vorgaben des §14 UStG

18 . Rechnungsabwicklung für Deutsche Gesellschaften der WAG als Empfänger

Als Voraussetzung für eine schnelle Rechnungsbearbeitung und pünktliche Zahlung gelten nachfolgende Mindestanforderungen:

- Versand per E-Mail an die E-Mailadresse: Invoice@westfalen.com.
- Die E-Mail-Adresse Invoice@westfalen.com dient ausschließlich dem Empfang von Rechnungen.
- Die Rechnung muss als PDF-Dokument angefügt werden und darf nicht veränderbar sein (Sicherstellung eines Originals).
- Das Format ZUGFeRD ist zugelassen.
- Es darf nur eine Rechnung pro Mail übermittelt werden.
- Die Rechnung muss die erste Anlage der Mail sein (zusätzlich können weitere Anlagen übermittelt werden).
- Es dürfen keine elektronischen Signaturen angefügt werden.

19. Zahlungen

Zahlungen erfolgen - soweit nichts anderes vereinbart - nach Rechnungserhalt und erfolgter Lieferung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto.

20. Kündigung

WAG kann den Vertrag jederzeit bei Vergütung der zum Zeitpunkt der Kündigung anfälligen Kosten kündigen.

WAG kann den Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten kündigen, wenn:

- der Lieferant die Vertragsbestimmungen wesentlich verletzt
- der Lieferant Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einreicht oder ein entsprechender Antrag gegen ihn eingereicht wird.

Ansprüche aus Vertragsbestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung wirksam bleiben, sind unbeschadet der Kündigung durchsetzbar.

21. Abtretung

Ohne schriftliche Zustimmung von WAG darf der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise abtreten.

22. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der WAG und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG).

23. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Münster, Westfalen. Die WAG behält sich jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Lieferanten zu klagen.

24. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Muster und Dokumente, die er vor oder nach einem allfälligen Auftrag erhalten hat, vertraulich zu behandeln und zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt,

offenzulegen oder zu veröffentlichen oder zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

25. Verbindlichkeit der Bestimmungen

Die rechtliche Unwirksamkeit einer der vorstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder einer Bestimmung des Liefervertrages lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen des Liefervertrages im Übrigen unberührt.

Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster

Tel. 0251 695-0

info@westfalen.com, www.westfalen.com